

ZBB 2010, 63

GmbHG § 40

Einreichung der Gesellschafterliste durch den Notar auch bei nur mittelbarer Mitwirkung an Änderung des Gesellschafterbestands

OLG Hamm, Beschl. v. 01.12.2009 – 15 W 304/09 (rechtskräftig; AG Essen), ZIP 2010, 128

Leitsatz:

Der beurkundende Notar ist auch bei bloß mittelbarer Mitwirkung an einer Veränderung im Gesellschafterbestand – Verschmelzung und Wechsel der Gesellschafterstellung von der übertragenden auf die übernehmende Gesellschaft – berechtigt und verpflichtet, eine aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen.